

# RS OGH 1989/6/20 10ObS235/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1989

## Norm

ASVG §101

B-VG Art94

## Rechtssatz

Es ist nicht entscheidend, ob aus § 101 ASVG und den entsprechenden Bestimmungen der anderen Sozialversicherungsgesetze abgeleitet werden kann, daß unter bestimmten Voraussetzungen keine Bindung an den Vorbescheid besteht: Würde nämlich ein Gesetz vorsehen, daß die Gerichte unter bestimmten Voraussetzungen an einen noch wirksamen (und nicht infolge seiner Klage außer Kraft getretenen; vgl VfSlg 3236, 3424) Bescheid einer Verwaltungsbehörde nicht gebunden sind und in der Hauptsache (und nicht bloß als Vorfrage!) über denselben Gegenstand wie der Bescheid entscheiden dürfen, würde es dem Gericht eine Abänderung dieses Bescheides ermöglichen und wäre deshalb aus den angeführten Gründen verfassungswidrig.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 235/88  
Entscheidungstext OGH 20.06.1989 10 ObS 235/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0053884

## Dokumentnummer

JJR\_19890620\_OGH0002\_010OBS00235\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)